



Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement
in Schulen und Studienseminaren

Dokumentation zum Arbeitsschutz

einschließlich Gefährdungsbeurteilung
gemäß § 5 ArbSchG

Arbeitshilfe für Schulen

Musterschule

Musterort



**Niedersächsisches
Kultusministerium**

Inhaltsverzeichnis

- 1 Grundlagen und allgemeine Angaben
- 2 Ansprechpersonen im Arbeitsschutz
- 3 Arbeitsschutzorganisation
- 4 Sicherheitsbeauftragte und andere Beauftragte
- 5 Erste Hilfe und Brandschutz
- 6 Hygieneplan
- 7 Gefährdungsbeurteilung A – Erhebung nach Räumen und Bereichen
- 8 Gefährdungsbeurteilung B – Erhebung psychischer Belastungen
- 9 Gefährdungsbeurteilung C – Mutterschutz
- 10 Gefährdungsbeurteilung D – Gefahrstoffe
- 11 Interne Protokolle der Besprechungen zum Arbeitsschutz (ggf. Arbeitsschutzausschuss)
- 12 Externe Berichte und Begehungsprotokolle
- 13 Unterweisung
- 14 Prüfpflichten und Wartung
- 15 Qualifizierung und Fortbildung
- 16 Strahlenschutz
- 17 ...



Dieses Register unterstützt Sie dabei Ihre Aktivitäten im Arbeits- und Gesundheitsschutz übersichtlich zu dokumentieren.

Mit der Dokumentation erhalten Sie

- eine Übersicht über den Stand des Arbeitsschutz- und Gesundheitsmanagements in Ihrer Schule,
- die im Bedarfsfall als Nachweis gegenüber den staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Aufsichtsbehörden dient.

Die Dokumentation ist in einzelne Themenschwerpunkte untergliedert, die alle relevanten Bereiche zum Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement an Schulen abdecken.

Zu jedem Thema sind Erläuterungen vorangestellt und mit weiterführenden Informationen, Links und Vorlagen versehen.

Die Dokumentation sollte

- klar formuliert und so verfasst sein, dass sie von denen, die sie verwenden sollen, verstanden wird,
- regelmäßig überprüft, bei Bedarf überarbeitet sowie allen zuständigen oder betroffenen Angehörigen der Organisation übermittelt werden und für sie leicht zugänglich sein.

Beratung und Unterstützung

Zur Umsetzung der Vorgaben aus dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) sind in den Regionalabteilungen der Niedersächsischen Landesschulbehörde Stabsstellen „Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement in Schulen und Studienseminaren“ eingerichtet. In den Stabsstellen sind Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner, Arbeitspsychologinnen und Arbeitspsychologen sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit beauftragt, die öffentlichen Schulen und Studienseminare bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Arbeitsschutz zu beraten und zu unterstützen.

Die Bestellung und Beauftragung der o.g. Arbeitsschutzberaterinnen und -berater nach dem ASiG erfolgt durch die Niedersächsische Landesschulbehörde.

Zusätzlich zu den gesetzlich bestellten Fachgruppen stehen Beauftragte für Suchtfragen und Suchtprävention zur Verfügung.

Die Schulen und Studienseminare werden durch die NLSchB jährlich über die für die jeweilige Dienststelle zuständigen AuG-Beraterinnen und Berater (namentlich mit Erreichbarkeit) informiert.

Bitte wenden Sie sich bei Bedarf an Ihre zuständigen Beraterinnen und Berater im Arbeitsschutz.

<http://www.aug-nds.de/?id=149>

Die Vorlagen und Dokumente in bearbeitbarer Form sowie weitere Informationen erhalten Sie im Internetportal „Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement an Schulen und Studienseminaren“ des Niedersächsischen Kultusministeriums: <http://www.aug-nds.de/?id=1463>

1 Grundlagen und allgemeine Angaben

In diesem Kapitel werden die Grunddaten und die grundlegende Organisation des Arbeitsschutzes an Ihrer Schule dokumentiert.

Die vorliegende Dokumentation zum Arbeitsschutz betrifft folgende Einrichtung:

Name der Schule	
Schulnummer	
Anschrift	
Telefon	
E-Mail	
Schulleitung	
Schulträger	

Anzahl der Landesbediensteten	
Anzahl der Schüler/innen	

Bitte hinterlegen Sie in diesem Kapitel ggf. folgende Dokumente:

- Aufgabenverteilung im Arbeitsschutz
- Organigramm der Schule

Die Vorlagen und Dokumente in bearbeitbarer Form sowie weitere Informationen erhalten Sie im Internetportal „Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement an Schulen und Studienseminaren“ des Niedersächsischen Kultusministeriums: <http://www.aug-nds.de/?id=1463>



2 Ansprechpersonen im Arbeitsschutz

In diesem Kapitel können, neben einer Übersicht über die Struktur der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung, alle Ansprechpersonen aufgelistet werden, die die Schulleitung bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz unterstützen und ihm beratend zur Seite stehen.

Zur Umsetzung der Vorgaben aus dem ASiG sind in den Regionalabteilungen der NLSchB Stabsstellen AuG (Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement in Schulen und Studienseminaren) eingerichtet. In den Stabsstellen sind Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner, Arbeitspsychologinnen und Arbeitspsychologen sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit beauftragt, die öffentlichen Schulen und Studienseminare bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Arbeitsschutz zu beraten und zu unterstützen.

Die Bestellung und Beauftragung der o.g. Arbeitsschutzberaterinnen und -berater nach dem ASiG erfolgt durch die NLSchB.

Zusätzlich zu den gesetzlich bestellten Fachgruppen stehen Beauftragte für Suchtfragen und Suchtprävention zur Verfügung.

Externe Ansprechpartner sind z. B. die *Landesunfallkasse*, der *Gemeinde-Unfallversicherungsverband (GUV)*, das *Gewerbeaufsichtsamt* sowie die *örtlichen Gesundheitsämter*.

Bitte drucken Sie sich die

- Liste der Arbeitsschutzberaterinnen und -berater und der externen Ansprechpartner von der Webseite <http://www.aug-nds.de/?id=149> aus und heften Sie diese hier ein.

Bitte hinterlegen Sie in diesem Kapitel ggf. folgende Dokumente:

- Ggf. Liste mit weiteren Ansprechpersonen, z. B. Brandschutzprüfer, Aufsichtspersonen

Die Vorlagen und Dokumente in bearbeitbarer Form sowie weitere Informationen erhalten Sie im Internetportal „Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement an Schulen und Studienseminaren“ des Niedersächsischen Kultusministeriums: <http://www.aug-nds.de/?id=1463>



3 Arbeitsschutzorganisation

Eine gute Praxis des Arbeitsschutzes kann nur erreicht werden, wenn die Schulleitung im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes in ihren Dienststellen aktiv Maßnahmen des Arbeitsschutzes ergreift und dafür insbesondere die erforderliche Organisation schafft.

Mit der Checkliste „Stand der schulischen Arbeitsschutzorganisation“ können Sie Punkt für Punkt den Stand der Arbeitsschutzorganisation an Ihrer Schule überprüfen.

Bitte hinterlegen Sie in diesem Kapitel ggf. folgendes Dokument:

- Checkliste „Stand der schulischen Arbeitsschutzorganisation“

Die Vorlagen und Dokumente in bearbeitbarer Form sowie weitere Informationen erhalten Sie im Internetportal „Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement an Schulen und Studienseminaren“ des Niedersächsischen Kultusministeriums: <http://www.aug-nds.de/?id=1463>



4 Sicherheitsbeauftragte und andere Beauftragte

Folgende Beauftragte müssen ggf. bestellt werden:

Sicherheitsbeauftragte: Dienststellen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten haben mindestens eine Sicherheitsbeauftragte oder einen Sicherheitsbeauftragten zu bestellen.

Bitte hinterlegen Sie in diesem Kapitel ggf. folgendes Dokument:

- Formular zur Bestellung von Sicherheitsbeauftragten

Die Vorlagen und Dokumente in bearbeitbarer Form sowie weitere Informationen erhalten Sie im Internetportal „Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement an Schulen und Studienseminaren“ des Niedersächsischen Kultusministeriums: <http://www.aug-nds.de/?id=1463>

Folgende Beauftragungen können für die Arbeitsschutzorganisation vorgenommen werden:

Unbeschadet ihrer oder seiner Gesamtverantwortung kann die Schulleitung zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, genau beschriebene Teilaufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen:

- Raumbeauftragte
- Beauftragte für Erste Hilfe
- Beauftragte für Brandschutz und Evakuierung
- Hygienebeauftragte
- Gefahrstoffbeauftragte

Bitte hinterlegen Sie in diesem Kapitel ggf. folgende Dokumente:

- Benennung von Raumbeauftragten
- Bestellung zur oder zum Beauftragten für Erste Hilfe
- Bestellung zur oder zum Beauftragten für Brandschutz und Evakuierung
- Bestellung zur oder zum Hygienebeauftragten
- Bestellung zur oder zum Gefahrstoffbeauftragten

Die Vorlagen und Dokumente in bearbeitbarer Form sowie weitere Informationen erhalten Sie im Internetportal „Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement an Schulen und Studienseminaren“ des Niedersächsischen Kultusministeriums: <http://www.aug-nds.de/?id=1463>



5 Erste Hilfe und Brandschutz

Zur Organisation der Ersten Hilfe, der Brandbekämpfung und der Evakuierung sind entsprechende Regelungen – ggf. in Absprache mit dem Schulträger – zu treffen.

Bitte hinterlegen Sie in diesem Kapitel ggf. folgende Dokumente:

- Brandschutzordnung (Teil A-C)
- Aushang „Verhalten in Notfällen“
- Aushang „Verhalten im Brandfall“
- Liste Ausbildungsstand in Erster Hilfe
- Liste Ausbildungsstand der Brandschutzhelfer
- Protokoll zur Räumungsalarmübung (Evakuierungsübung)

Die Vorlagen und Dokumente in bearbeitbarer Form sowie weitere Informationen erhalten Sie im Internetportal „Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement an Schulen und Studienseminaren“ des Niedersächsischen Kultusministeriums: <http://www.aug-nds.de/?id=1463>



Siehe ggf. auch Kapitel 4 – Beauftragungen:

- Bestellung zur oder zum Beauftragten für Erste Hilfe (Siehe auch Kap. 4)
- Bestellung zur oder zum Beauftragten für Brandschutz und Evakuierung (Siehe auch Kap. 4)

Siehe auch Kapitel 10 – Gefahrstoffe

- Gefahrstoffverzeichnis

Siehe auch Kapitel 13 – Unterweisung

- Unterweisung zur Ersten Hilfe und Brandschutz



6 Hygieneplan

1. Schulen müssen die innerbetrieblichen Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in Hygieneplänen festlegen (§ 36 Infektionsschutzgesetz - IfSG).

Die Erstellung des speziell auf Ihre Schule angepassten Hygieneplanes sollte idealerweise in Abstimmung mit dem Schulträger erfolgen, da etliche Teilbereiche in dessen Zuständigkeitsbereich gehören. Hygienepläne müssen bei Bedarf aktualisiert werden und die entsprechenden Teilkapitel an geeigneten Stellen im Gebäude öffentlich ausgehängt werden.

Informationen finden Sie in der Arbeitshilfe zur Erstellung des Hygieneplans für die Schule auf der Grundlage des § 36 Infektionsschutzgesetz des Niedersächsischen Landesgesundheitsamts. Eine gute Vorlage ist der Rahmenhygieneplan für Schulen der Region Hannover.

Bitte hinterlegen Sie in diesem Kapitel ggf. folgendes Dokument

- Hygieneplan für die Schule

Die Vorlagen und Dokumente in bearbeitbarer Form sowie weitere Informationen erhalten Sie im Internetportal „Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement an Schulen und Studienseminaren“ des Niedersächsischen Kultusministeriums: <http://www.aug-nds.de/?id=1463>

2. Alle Personen, die in einer Schule arbeiten, müssen regelmäßig über die gesundheitlichen Anforderungen und über die Mitwirkungsverpflichtung belehrt werden (§ 35 und § 34 Infektionsschutzgesetz - IfSG).

**Die Schulleitung hat die Eltern und/oder Sorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler über ihre Mitwirkungspflichten zu belehren (§ 34 Abs. 5 IfSG).
Belehrungen müssen regelmäßig wiederholt werden.**

Zu beiden Bereichen finden Sie die entsprechenden Belehrungsunterlagen auf der u. g. Internetseite.

Bitte hinterlegen Sie in diesem Kapitel ggf. folgende Dokumente:

- Belehrung für die Beschäftigten in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen gem. § 35 IfSG
- Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

Die Vorlagen und Dokumente in bearbeitbarer Form sowie weitere Informationen erhalten Sie im Internetportal „Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement an Schulen und Studienseminaren“ des Niedersächsischen Kultusministeriums: <http://www.aug-nds.de/?id=1463>



7 Gefährdungsbeurteilung A – Erhebung nach Räumen und Bereichen

Die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten sind im Hinblick auf Gefährdung der Sicherheit und der Gesundheit unter Berücksichtigung aller Faktoren der Arbeitsumgebung, der Arbeitsorganisation, der arbeitenden Menschen und der auftretenden Wechselwirkungen zu erheben, zu beurteilen, Verbesserungsmaßnahmen zu planen, durchzuführen, auf Wirksamkeit zu prüfen, sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Der gesamte Prozess ist zu dokumentieren.

Die sicherheitstechnischen Gefährdungen lassen sich als Erhebung nach Räumen und Bereichen mit Hilfe von sogenannten Checklisten systematisch ermitteln. Hieraus sind Präventions- und Schutzmaßnahmen herzuleiten. Die Gefährdungsbeurteilung ist auf aktuellem Stand zu halten. Eine Anleitung zur Gefährdungsbeurteilung finden Sie auf der u. g. Seite.

Bitte hinterlegen Sie in diesem Kapitel ggf. folgende Dokumente:

- Festlegung der zu beurteilenden Arbeits- und Tätigkeitsbereiche
- Checklisten/Erhebungsbögen

Die Vorlagen und Dokumente in bearbeitbarer Form sowie weitere Informationen erhalten Sie im Internetportal „Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement an Schulen und Studienseminaren“ des Niedersächsischen Kultusministeriums: <http://www.aug-nds.de/?id=1463>



8 Gefährdungsbeurteilung B – Erhebung psychischer Belastungen

Im Arbeitsschutzgesetz § 5 ist die Verpflichtung des Arbeitgebers geregelt, eine umfassende Gefährdungsbeurteilung durchzuführen, die auch die Erhebung psychischer Belastungen umfasst.

Die Leiterin oder der Leiter der Schule oder des Studienseminars hat die mit der Arbeit der Beschäftigten verbundenen Gefährdungen zu ermitteln und die notwendigen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen. Unter psychischen Belastungen versteht man die Gesamtheit aller erfassbaren Einflüsse, die von außen auf die Beschäftigten zukommen und psychisch auf sie einwirken können.

Bei der Erhebung psychischer Belastungen sind verschiedene Verfahrensweisen möglich, die alle zum gewünschten Ziel führen können.

- Orientierendes Screening Verfahren, z. B. mit GAPS
- Workshop Methoden
- Fragebogengestütztes Verfahren mit bugis R-2011

Bitte hinterlegen Sie in diesem Kapitel ggf. folgende Dokumente:

- Dokumentation der erhobenen Ergebnisse zur Erhebung psychischer Belastungen sowie der daraus resultierenden Maßnahmen.

Die Vorlagen und Dokumente in bearbeitbarer Form sowie weitere Informationen erhalten Sie im Internetportal „Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement an Schulen und Studienseminaren“ des Niedersächsischen Kultusministeriums: <http://www.aug-nds.de/?id=1463>



9 Gefährdungsbeurteilung C – Mutterschutz

Nach § 1 Mutterschutzgesetz (MuSchG) und § 1 der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz hat der Arbeitgeber sowohl die erforderlichen Vorkehrungen bei der Einrichtung und Unterhaltung des Arbeitsplatzes zum Schutze der werdenden oder stillenden Mutter zu treffen als auch eine Beurteilung der Arbeitsbedingungen für jede Tätigkeit der werdenden oder stillenden Mutter durchzuführen.

Die Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz in Schule teilt sich in zwei Bereiche auf:

1. Die generelle Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz

Bereits vor Auftreten einer Schwangerschaft muss jeder Arbeitsplatz daraufhin beurteilt werden, welche **allgemeinen Gefährdungen oder Belastungen** auf eine schwangere Lehrerin oder pädagogische Mitarbeiterin zukommen könnten.

Die erforderliche Checkliste finden über den u. g. Link.

Bitte hinterlegen Sie in diesem Kapitel ggf. folgendes Dokument:

- Generelle Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz

Die Vorlagen und Dokumente in bearbeitbarer Form sowie weitere Informationen erhalten Sie im Internetportal „Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement an Schulen und Studienseminaren“ des Niedersächsischen Kultusministeriums: <http://www.aug-nds.de/?id=1463>

2. Die konkretisierte (personenbezogene) Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz

Nach Bekanntwerden einer Schwangerschaft muss jeder Arbeitsbereich, in dem die Schwangere tätig ist, konkret **unter Berücksichtigung der individuellen Voraussetzungen der Schwangeren** beurteilt werden.

Die Vorlagen und Dokumente in bearbeitbarer Form sowie weitere Informationen erhalten Sie im Internetportal „Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement an Schulen und Studienseminaren“ des Niedersächsischen Kultusministeriums: <http://www.aug-nds.de/?id=1463>

Bitte dokumentieren Sie aus Datenschutzgründen jede „konkretisierte – also personenbezogene – Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz“ nicht in diesem Ordner, sondern an einem anderen, sicheren Ort in der Schule. Der Zugriff nicht autorisierter dritter Personen auf die Unterlagen muss ausgeschlossen sein.



10 Gefährdungsbeurteilung D – Gefahrstoffe

Auch für Schulen gelten verbindlich Chemikaliengesetz und Gefahrstoffverordnung. Dieses betrifft alle Gefahrstoffe, die vorwiegend im naturwissenschaftlichen Unterricht und in den Fächern Technik, Kunst, Werken, aber auch in anderen Bereichen der Schule eingesetzt bzw. gelagert werden. Auch Reinigungs-, Klebemittel, Tonerkartuschen usw. können Gefahrstoffe sein, wenn sie mit einem entsprechenden Symbol/Warnhinweis als solche gekennzeichnet sind und müssen dann überprüft werden. Alle Vorgänge sind zu dokumentieren.

Tipp: Setzen Sie möglichst keine Gefahrstoffe ein und entsorgen Sie nicht benötigte Gefahrstoffe!

Bitte hinterlegen Sie in diesem Kapitel ggf. folgende Dokumente:

- Gefahrstoffverzeichnis
- Gefährdungsbeurteilung zu Tätigkeiten mit Gefahrstoffen
- Gefährdungsbeurteilungen für Schulversuche

Die Vorlagen und Dokumente in bearbeitbarer Form sowie weitere Informationen erhalten Sie im Internetportal „Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement an Schulen und Studienseminaren“ des Niedersächsischen Kultusministeriums: <http://www.aug-nds.de/?id=1463>

Hinweis: Die spezifischen Gefährdungsbeurteilungen müssen auch in den Fachräumen zugänglich sein.



11 Interne Protokolle der Besprechungen zum Arbeitsschutz (ggf. Arbeitsschutzausschuss)

In Schulen mit mehr als 20 Beschäftigten ist ein Arbeitsschutzausschuss zu bilden. In den übrigen Schulen wird die Bildung eines Arbeitsschutzausschusses empfohlen, dessen Zusammensetzung den Erfordernissen der Dienststelle angepasst ist. Alternativ oder ergänzend können Anliegen von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit auch im Rahmen von (Dienst-)Besprechungen, Gesundheitszirkeln oder Arbeitsgruppen erörtert werden.

Bitte legen Sie in diesem Kapitel alle Dokumente zu Themen des Arbeitsschutzes und des Gesundheitsmanagements an Ihrer Schule ab, die schulintern erstellt wurden:

- Protokolle von Arbeitsschutzausschuss-Sitzungen
- Protokolle von Beteiligungsgruppen (Maßnahmenfestlegungen)
- Protokolle von Gesundheitszirkeln oder Arbeitsgruppen Gesundheitsmanagement
- Protokolle über Arbeitsunfallanalysen und Maßnahmen

Die Vorlagen und Dokumente in bearbeitbarer Form sowie weitere Informationen erhalten Sie im Internetportal „Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement an Schulen und Studienseminaren“ des Niedersächsischen Kultusministeriums: <http://www.aug-nds.de/?id=1463>



12 Externe Berichte und Begehungsprotokolle

Begehungen sind gemeinsame Besichtigungen von Arbeitsplätzen durch externe Arbeitsschutz-Fachleute. Die Arbeitsplätze werden dabei in Hinblick auf Unfallgefahren, Belastungen und daraus entstehende gesundheitliche Gefährdungen beurteilt. Zur Begehung können bei Bedarf auch weitere Fachleute herangezogen werden.

Bitte legen Sie in diesem Kapitel alle Dokumente zu Themen des Arbeitsschutzes und des Gesundheitsmanagements an Ihrer Schule ab, die extern für die Schule erstellt wurden:

- Berichte/Begehungsprotokolle der Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- Berichte der Arbeitsmediziner/innen
- Berichte der Unfallversicherungsträger
- Berichte der Gewerbeaufsicht

Die Vorlagen und Dokumente in bearbeitbarer Form sowie weitere Informationen erhalten Sie im Internetportal „Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement an Schulen und Studienseminaren“ des Niedersächsischen Kultusministeriums: <http://www.aug-nds.de/?id=1463>



13 Unterweisung

Nach § 12 Arbeitsschutzgesetz hat die Schulleitung alle Beschäftigten über Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen.

Unterwiesen werden muss vor Aufnahme der Tätigkeit und bei Veränderungen des Aufgabenbereiches oder der Arbeitsmittel. In Abhängigkeit von den Gefährdungen muss die Unterweisung erforderlichenfalls regelmäßig wiederholt werden.

Umfängliche Informationen und Hilfsmittel zum Thema Unterweisungen finden Sie auf der u. g. Internetseite.

Alle Unterweisungen müssen dokumentiert werden. Die Form ist nicht vorgeschrieben, aber aus jedem Unterweisungsnachweis müssen folgende Daten hervorgehen:

- das Thema der Unterweisung
- das Datum der Durchführung
- der Name der unterweisenden Person
- die Namen und Unterschriften aller Teilnehmenden

Bitte hinterlegen Sie in diesem Kapitel ggf. folgende Dokumente:

- Unterweisungsplan
- Unterweisungsblätter
- Unterweisungsnachweise

Die Vorlagen und Dokumente in bearbeitbarer Form sowie weitere Informationen erhalten Sie im Internetportal „Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement an Schulen und Studienseminaren“ des Niedersächsischen Kultusministeriums: <http://www.aug-nds.de/?id=1463>



14 Prüfpflichten und Wartung

Alle erfolgten Prüfungen und Wartungen von Anlagen und Gebäudetechnik sind sorgfältig zu dokumentieren. Sofern die Prüfung der Anlagen oder der Gebäudetechnik durch den Schulträger erfolgt ist oder veranlasst wurde, sind die ausführlichen Prüfdokumente oft nur dort hinterlegt.

In diesem Kapitel sollten alle Dokumente über erfolgte Prüfungen und Wartungen (soweit vorhanden) hinterlegt werden.

Eine Übersicht der Prüfpflichten finden Sie in der Checkliste „Prüfpflichtige Anlagen“.

Bitte hinterlegen Sie in diesem Kapitel ggf. folgende Dokumente:

- Checkliste Prüfpflichtige Anlagen
- Berichte über Prüfungen

Die Vorlagen und Dokumente in bearbeitbarer Form sowie weitere Informationen erhalten Sie im Internetportal „Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement an Schulen und Studienseminaren“ des Niedersächsischen Kultusministeriums: <http://www.aug-nds.de/?id=1463>



15 Qualifizierung und Fortbildung

Der Arbeitgeber sollte die erforderlichen Qualifikationsanforderungen für den Arbeitsschutz definieren und Festlegungen treffen und aufrechterhalten, die sicherstellen, dass alle Personen ausreichend qualifiziert sind, um ihren Pflichten und Zuständigkeiten im Bereich Sicherheit und Gesundheit nachzukommen.

Bitte hinterlegen Sie in diesem Kapitel ggf. folgende Dokumente:

- Nachweise über die besuchten Fortbildungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz des Arbeitgebers bzw. der Leitungsverantwortlichen, der/des Sicherheitsbeauftragten sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Vorlagen und Dokumente in bearbeitbarer Form sowie weitere Informationen erhalten Sie im Internetportal „Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement an Schulen und Studienseminaren“ des Niedersächsischen Kultusministeriums: <http://www.aug-nds.de/?id=1463>



16 Strahlenschutz

Beim Umgang mit radioaktiven Stoffen und beim Betrieb von Schulröntgeneinrichtungen und Störstrahlern sind die Vorschriften der Strahlenschutzverordnung bzw. der Röntgenverordnung einzuhalten.

Strahlenschutzverantwortlicher ist der Sachkostenträger.

Die Schulleiterin oder den Schulleiter kann zur/zum Strahlenschutzbevollmächtigten ernannt werden. Zu beachten sind diverse Genehmigungs-, Anzeige- und Mitteilungspflichten.

Bitte hinterlegen Sie in diesem Kapitel ggf. folgende Dokumente:

- Bestandsverzeichnis/Bestandsmitteilung
- Benennung eines Strahlenschutzbevollmächtigten
- Bestellung eines Strahlenschutzbeauftragten
- Strahlenschutzanweisung gemäß § 34 StrlSchV
- Alarmierungsplan
- Anzeige gemäß § 4 Abs. 3 Röntgenverordnung

Die Vorlagen und Dokumente in bearbeitbarer Form sowie weitere Informationen erhalten Sie im Internetportal „Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement an Schulen und Studienseminaren“ des Niedersächsischen Kultusministeriums: <http://www.aug-nds.de/?id=1463>



Eigene Ergänzungen

